

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

des

evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts

in Kiel.

Stück 16.

Kiel, den 18. Oktober

1927.

Inhalt: 137. Richtlinien für den Konfirmandenunterricht in der ev.-luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (S. 181). — 138. Anleiheablösung (S. 188). — 139. Bestandene Organistenprüfung (S. 189). — 140. Kirchenversammlung für den Gustav-Adolf-Verein (S. 189). — 141. Bildmaterial für christliche Blätter (S. 190). — 142. Kirchenversammlung zur Bekämpfung der öffentlichen Unsitlichkeit (S. 191). — 143. Hauptregister zum Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt, II. Teil (S. 191). — Personalien. — Erledigte Pfarrstellen.

Nr. 137. Richtlinien für den Konfirmandenunterricht in der ev.-luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins. (Im Auftrage der Kirchenregierung aufgestellt von den Bischöfen für Schleswig und Holstein und dem Landesuperintendenten für Lauenburg.)

Kiel, den 17. Oktober 1927.

Die hohe Bedeutung, welche dem Konfirmandenunterricht zukommt, rechtfertigt es, besondere Richtlinien für denselben aufzustellen. Der Konfirmandenunterricht hat seine natürlichen Anknüpfungspunkte an dem in der häuslichen Erziehung und durch den Unterricht der Schule gewonnenen religiösen Besitz des Kindes. Vor allem ist ohne den Zusammenhang mit der religiösen Unterweisung der Schule ein gedeihlicher Konfirmandenunterricht nicht denkbar. Die Arbeitsgemeinschaften zwischen Lehrern und Geistlichen im gegenseitigen Austausch der Meinungen und Erfahrungen und zur Abgrenzung der beiderseitigen Aufgaben sind das geeignetste Mittel, um das Lehrziel des Konfirmandenunterrichts zu sichern. Die Teilnahme an den Religionsstunden in der Schule sollte den Konfirmanden auch während ihrer Vorbereitung auf die Konfirmation ermöglicht werden. Es ist selbstverständlich, daß bei dem seelsorgerlichen Charakter des Konfirmandenunterrichts die seelsorgerliche Persönlichkeit des Geistlichen von ausschlaggebender Bedeutung ist. Darin liegt die Berechtigung der Forderung, daß

Ausgegeben Kiel, den 24. Oktober 1927.

der Unterricht persönlich zu gestalten sei. Aber er ist kirchlicher Unterricht und hat die Eingliederung der Kinder in die bewußte Glaubens- und Lebensgemeinschaft ihrer Kirche zum Ziel. Daher darf die persönliche Gestaltung nicht willkürlich diese Zielsetzung verrücken. Es gilt, daß die Kinder das Evangelium als die Ladung Gottes an sie selbst verstehen lernen und sich unter seine Wirkung zu stellen willig werden. Da der Konfirmandenunterricht einen gewissen Abschluß kirchlicher Unterweisung darstellt, darf er nicht im einzelnen stecken bleiben, sondern muß den Glauben als etwas Einheitsliches und Ganzes zur Darstellung bringen und das aus dem Evangelium geschöpfte Bekenntnis der Kirche als den zusammenfassenden Ausdruck dieses Glaubens den Kindern so verständlich zu machen suchen, daß sie es mit der Gemeinde zu bekennen Freudigkeit gewinnen. Zu der Glaubensgemeinschaft gehört sodann die Lebensgemeinschaft der Kirche in Gottesdienst und Lebensordnung, in Anteilnahme an kirchlicher Gemeindegemeinschaft und an kirchlichem Liebeswerk. Die Teilnahme am kirchlichen Gemeindeleben muß den Kindern sowohl als Kraftquelle ihres eigenen Lebens wie als Pflicht ihrer Gemeindegliedschaft zum Bewußtsein kommen. Diese hohe Zielsetzung erfordert, zumal die Unterrichtszeit so kurz ist, daß der Geistliche sich nicht nur auf jede einzelne Unterrichtsstunde sorgfältig vorbereitet, sondern daß er auch nach vorher festgelegtem Plan und auf Grund genauer Stoffverteilung unterrichtet, damit gegen das Ende der Konfirmandenzeit keine Überlastung entsteht und eine flüchtige Behandlung wichtiger Gebiete vermieden wird. Es muß gefordert werden, daß der Geistliche sich jederzeit über Lehrplan und Stoffverteilung seines Unterrichts ausweisen kann. Der im folgenden vorgelegte Lehrplan schließt sich im wesentlichen an den kleinen Katechismus Luthers an, dieses Kleinod unserer Kirche, das mit Recht als eine Bibel im Kleinen bezeichnet worden ist. Es ist wohl hin und her üblich gewesen, ein Buch des Neuen Testaments, Evangelium oder Epistel, dem Unterricht zugrunde zu legen. Das ist aber mit Rücksicht auf den methodischen Aufbau des Konfirmandenunterrichts und um der oben gegebenen Zielsetzung willen zu widerraten. Da der Konfirmandenunterricht vom Glauben unserer Kirche, vom Gebet, von den Sakramenten und vom christlichen Leben nach Gottes Geboten handeln muß, so ist es gegeben, daß der Katechismus in den Mittelpunkt gestellt wird, jedoch so, daß der Unterricht auf den Katechismustext hinführt als den vorzüglichsten Ausdruck unseres aus der Bibel erwachsenen Glaubens. Aus dem Worte Gottes muß der Unterricht geschöpft werden, und die Einführung in die Bibel wird um so lebendiger sein, je organischer sie mit dem Unterrichtsstoff der einzelnen Stunde verbunden ist; sie hat sich nicht nur auf einzelne Bibelsprüche zu beschränken, sondern muß auch aus größeren Schriftzusammenhängen die Wahrheit des christlichen Glaubens herauszustellen bemüht sein. Für den Konfirmandenunterricht als Arbeitsunterricht ist das Lehrgespräch die gegebene Form, die freilich an besonders wichtigen Stellen dem Vortrag des Unterrichtenden Raum läßt. Wenn ein Geistlicher glaubt, seinen Konfirmanden ein Diktat über die Grundgedanken der Unterrichtsstunden geben zu sollen, muß die Gefahr, daß dem Unterricht selbst zuviel Zeit entzogen wird, vermieden werden. Solche Diktate sowie häusliche Ausarbeitungen der Konfirmanden über den Unterricht haben nur dann Wert, wenn sie von dem Geistlichen geprüft und richtiggestellt werden.

So gewiß es im Hinblick auf den Gemeindegedanken zu widerraten ist, die Schar der Konfirmanden unter dem Gesichtspunkt der höheren oder geringeren Erkenntnis oder gar nach Ständen in Gruppen zu sondern, so selbstverständlich ist es, daß für schwach begabte Kinder und für solche aus der Hilfschule ein besonderer Unterricht erteilt werden muß. Jede Stunde ist mit Gebet des

Geistlichen, womöglich auch mit Gesang der Konfirmanden zu beginnen und zu schließen. Sorgfältige Ausnutzung jeder Stunde ist Gemissenspflicht. Der von uns aufgestellte Lehrplan ist insofern eine für alle Geistlichen verbindliche Richtlinie, als der in ihm dargestellte Lehrstoff als Ganzes nach Möglichkeit zu unterrichtlicher Behandlung kommen soll. Die den Lehrplan erläuternden Ausführungen sind als eine Handreichung gedacht, mit der wir vor allem den jüngeren Amtsbrüdern in ihrer katechetischen Arbeit glauben einen Dienst leisten zu können. Die Anordnung des Stoffes und seine Verteilung ist dem Einzelnen freigestellt, wenn auch für größere Bezirke um der Freizügigkeit und des damit verbundenen Wechsels der Konfirmanden willen einheitliche Lehrpläne durchaus erwünscht sind.

Der beigelegte Memorierstoff bringt eine Auswahl von Sprüchen, die im Konfirmandenunterricht besonders häufig herangezogen werden und die, von den Konfirmanden angeeignet, ihnen einen Schatz fürs Leben mitgeben. Unter den angeführten Liedern des Gesangbuchs ist zu scheiden zwischen solchen, die ganz gelernt werden sollten, und solchen, von denen einzelne Strophen besonders wertvoll sind. Das Maß des Memorierstoffes festzusetzen, muß den einzelnen Geistlichen unter Berücksichtigung dessen, was die Kinder aus dem Unterricht der Schule mitbringen, und der Aufnahmefähigkeit der Konfirmanden überlassen bleiben. Vom Memorierstoff völlig abzusehen, ist unzulässig. Wenn auch hier eine sorgfältige Verteilung des Memorierstoffes auf die ganze Unterrichtszeit stattfindet, werden doch die Kinder etwas mitnehmen, wovon sie im Leben zehren können.

Das 1., 2., 4. und 5. Hauptstück des Katechismus mit den Erklärungen sollten tunlichst alle Konfirmanden beherrschen.

Lehrplan.

1. Die Entstehung der christlichen Kirche als Gemeinde Jesu Christi. Die Urgemeinde. Die katholische Kirche. Die Entstehung der evangelischen Kirche durch die Reformation. Unsere schleswig-holsteinische Landeskirche und ihre Verfassung.
2. Das Bekenntnis der Kirche:
 - a) die Bekenntnisgrundlage: die heilige Schrift;
 - b) die einzelnen Bekenntnisse: das apostolische Glaubensbekenntnis, die Augsburgerische Konfession, der kleine Katechismus. Das Gesangbuch.
3. Vom Glauben unserer Kirche:
 - a) der 1. Artikel,
 - b) der 2. Artikel,
 - c) der 3. Artikel.
4. Vom Gebet. Das 3. Hauptstück.
5. Von den Sakramenten:
 - a) Taufe, das 4. Hauptstück.
 - b) Abendmahl, das 5. Hauptstück.
6. Von dem christlichen Leben nach Gottes Geboten. 1. Hauptstück. Bergpredigt.
7. Von der Lebensbetätigung unserer Kirche:
 - a) der Gottesdienst,
 - b) der Gemeindedienst,

- c) die Innere Mission,
 - d) Diasporapflege,
 - e) die äußere Mission.
8. Die lutherische Kirche und die anderen Bekenntnisgemeinschaften.
 9. Die Kirche im Kampf mit inneren und äußeren Feinden.
 10. Die Konfirmation und der erste Abendmahlsgang.

Kurze Ausführungen zu diesem Lehrplan.

- Zu 1:** Der geschichtliche Überblick ist nur in Umrissen zu bringen, die Verfassung nur in ihren Grundzügen zu behandeln.
- Zu 2:**
- a) Die Bibel als Gotteswort, als geschichtliche Urkunde und Offenbarung; Bibelfunde.
 - b) Die Notwendigkeit eines Bekenntnisses und kurzer geschichtlicher Überblick über die Entstehung der Bekenntnisse. Weil in dem Gesangbuch frommes Glaubensleben aller Zeiten zum Ausdruck kommt, so dürfte hier der Ort sein, die Kinder in das Gesangbuch einzuführen.
- Zu 3:** Wesen und Bedeutung des Glaubens. Glaube und Wissen. Die Grenzen der Erkenntnis. Gottes Offenbarung in Natur und Geschichte. Die Wunderfrage.
- a) Von der Schöpfung:

Die Schöpfung und Erhaltung der Welt. Gott und die Naturgesetze (der christliche Gottesbegriff im Gegensatz zu Deismus und Pantheismus). Der Mensch als Gottes Ebenbild. Der Mensch als Herr der Welt, aber Gott untertan (Kulturfrage). Lebensführung der Einzelnen und der Völker. Glaubensbewährung in guten und bösen Tagen. Das Leid als Aufgabe. Das Leben als Gottes Geschenk und die sich daraus ergebende Verantwortung.
 - b) Von der Erlösung:
 - A. Die Person des Erlösers, seine geschichtliche Erscheinung, seine Zugehörigkeit zu seinem Volk und zu seiner Zeit, sein Leben. Seine Predigt vom Reiche Gottes. Seine Einzigartigkeit: Sündlosigkeit, Liebe, Gehorsam. Sein Anspruch, die vollkommene Offenbarung Gottes zu sein. Jesus, der Heiland und Richter der Welt in Gottes Vollmacht. Seine Wunder. Jesus, der Sohn Gottes, beglaubigt durch seine Auferweckung und das Zeugnis der Geschichte.
 - B. Die Erlösung. Die allgemeine Not der Sünde innerhalb der Menschheit und ihre Erlösungsbedürftigkeit. Die Sünde als Macht und als Schuld im Leben der Einzelnen und der Völker, die Sünde als satanische Macht (Gen. 3, Luc. 15, Röm. 7). Das Elend und die Verlorenheit unter der Herrschaft von Sünde, Tod und Teufel. Der Tod als Folge und Strafe der Sünde. Der Ernst der Sündenerkenntnis. Jesu Kreuz und seine Heilsbedeutung als Gericht und Gnade, sein Sterben als Abschluß und Krönung seines Lebens in dem großen Zusammenhang der Offenbarung der richtenden Liebe Gottes. Die Erlösung als Gottes Tat (2. Kor. 5, 19—21), besiegelt

in der Auferweckung Jesu. Das neue Leben der Christen in der Gemeinschaft der Auferstandenen. Die Erlösung als gegenwärtiger Besitz und als Hoffnung. Die ewige Königsherrschaft Jesu Christi.

c) Von der Heiligung:

Nach Luthers Katechismus kann entweder von der Gemeinde oder von der Erfahrung des Einzelnen ausgegangen werden.

A. Das Heilswirken des Geistes. Gottes Geist als lebendige Macht im Menschenleben; persönlich innerliche Berührung mit Gott, das Wort als Träger des Geistes: „durch das Evangelium berufen, mit seinen Gaben erleuchtet, im rechten Glauben geheiligt und erhalten“.

B. Die Heilsgemeinde: die eine heilige christliche Kirche, die wir glauben und die durch den Dienst der sichtbaren Kirchen gebaut wird in Kraft des heiligen Geistes. Die Zugehörigkeit zu dieser Heilsgemeinde als Voraussetzung und Bürgschaft der Vollendung des Einzelnen im Glauben und in der Heiligung. Der Sieg der Kirche über alle Mächte der Finsternis und ihre Vollendung in der Ewigkeit durch Christus, ihren Herrn und ihr Haupt.

C. Die Heilsgüter, das Leben in Gemeinschaft mit Gott in der Erfahrung täglicher Sündenvergebung und in der Gewißheit der Vollendung in der Ewigkeit durch Tod und Gericht hindurch.

Zu 4: Vom Gebet:

Das Gebet als notwendige Äußerung der Gotteskindschaft (Röm. 8, 15), als Bitte, Dank und Anbetung. Das Gebet in Jesu Namen. Die rechte Art des Lebens in Andacht, Ehrfurcht und Vertrauen. Gebetserhörnung. Gotteswille und Menschenwille (Luc. 22, 42). Kein Gebet ohne Segen. Die Erziehung zum Gebet. Gelernte und freie Gebete. Gebetszeiten. Die Fürbitte. Das Vaterunser als Gabe und Vorbild. Das Leben der Christen ein Beten ohne Unterlaß.

Zu 5: Von den Sakramenten:

Die christliche Gemeinde als Haushalter der mancherlei Gnade Gottes. Wort und Sakrament. Das Sakrament als sichtbares Unterpfand der persönlichen Zueignung des Heilswortes.

a) Die heilige Taufe:

Der Taufbefehl und die in ihm enthaltene Taufverheißung. Die Taufe als Gabe der Gotteskindschaft und Eingliederung in die Gemeinde. Die Taufgnade als bleibendes Gut. Die persönliche Aneignung durch den Glauben, vermittelt durch die christliche Erziehung (Eltern, Paten, Schule, Kirche). Die Taufe als Verpflichtung zu einem Leben der Heiligung im täglichen Kampf mit der Sünde. Das Recht der Kindertaufe. Nottaufe.

b) Das heilige Abendmahl:

Die Feier Jesu mit seinen Jüngern. Die Einsetzungswerte nach lutherischem Verständnis (katholische und reformierte Lehre). Das Abendmahl als Bekenntnis der feiernden Gemeinde zu dem für sie gekreuzigten Heiland. Das Abendmahl als die durch Brot und Wein dem Glauben verbürgte Zueignung der im Tode Jesu beschlossenen Gnade. Das

Abendmahl als Gemeinschaft mit dem Auferstandenen in der Gemeinschaft der Gläubigen. Vergewisserung der vergebenden Liebe Gottes für den reumütigen Sünder. Die Beichte als Vorbereitung zum Empfang des Abendmahls und zur freudigen Begegnung mit dem Herrn.

Zu 6: Vom christlichen Leben nach Gottes Geboten.

- a) Die Bewährung der Gotteskindschaft im sittlichen Leben. Die Gebote als Gaben der Liebe Gottes, als Wegweiser, als Mittel zur Übung im Gehorsam und zur Erziehung zum sittlichen Charakter. Die Freude an Gottes Geboten.
- b) Die Gebote als Ausdruck der sittlichen Weltordnung des heiligen Gottes. Das Zeugnis der Geschichte und des Einzelnen für ihre Unwandelbarkeit und für ihre unverbrüchliche Geltung.
Segen und Fluch als notwendige innere Folge. Die Strafe als Erziehung. Strafe und Vergebung.
- c) Die Vollendung der Gebote durch Jesus, ihre Verinnerlichung, ihre Zurückführung auf das vollkommene Wesen Gottes, ihre Zusammenfassung in dem Gebot der Liebe (Vergpredigt).

Zu 7: Von der Lebensbetätigung unserer Kirche.

- a) Der Gottesdienst als Gemeindefeier in Anbetung und Sammlung um Gottes Wort. Die Erbauung der Gemeinde zum Tempel Gottes, des Einzelnen zum lebendigen Glied der Gemeinde. Das stille Gebet beim Betreten und Verlassen des Gotteshauses. Die Liturgie. Andächtiges Mitsingen, Mitbeten und Hören Voraussetzung gefegneter Teilnahme am Gottesdienst. Die Bedeutung regelmäßigen Kirchenbesuchs für das Christenleben. Perikopen. Kirchenjahr. Das Gotteshaus und sein Schmuck.
- b) Der Gemeindedienst.
Hausandacht. Gemeindeblatt, Schriftenverbreitung. Gemeindeabende. Volksmission. Kindergottesdienst, Kinderhort. Bibelkreise. Jugendverein. Kirchenchor. Männerverein. Frauenhilfe. Nachbarliche Hilfe. Kirchlicher Wohlfahrtsdienst.
Die Mitarbeit als Pflicht der Gemeindeglieder.
- c) Die innere Mission.
Johann Hinrich Wichern und das Rauhe Haus. v. Bodelschwingh und die Anstalten in Bethel. Der Landesverein für Innere Mission und seine Arbeitsgebiete. Stadtmision. Männliche und weibliche Diakonie. Fürsorge für Blinde, Taubstumme und Krüppel. Herbergen zur Heimat. Bahnhofsmision. Seemanns- und Auswanderermission. Enthaltlichkeits- und Sittlichkeitsbewegung.
- d) Diasporapflege.
Gustav-Adolf-Verein. Lutherischer Gotteskasten.
- e) Die äußere Mission.
Grund, Ziel, Arbeitsweise der Heidenmission. Die wichtigsten Missionsgesellschaften und ihre Arbeitsgebiete. Die heimatliche Mission, unsere Verpflichtung ihr gegenüber, ihr Segen auch für das kirchliche Leben der Heimat.

Zu 8: Die lutherische Kirche und die anderen Bekenntnisgemeinschaften.

Die wichtigsten Unterscheidungsmerkmale der christlichen Konfessionen. Die Auseinandersetzung mit Rom. Weckung und Stärkung evangelischen Bewußtseins. Der Evangelische Bund.

Zu 9: Die Kirche im Kampf mit inneren und äußeren Feinden:

Freidenkertum. Austrittsbewegung. Sekten.

Zu 10: Die Konfirmation und der erste Abendmahlsgang.

Die Konfirmation in ihrem Zusammenhang mit der Taufe als Abschluß der aus der Kindertaufe sich ergebenden kirchlichen Unterweisung und als Aufnahme in die Abendmahlsgemeinde. Der Konfirmationsgottesdienst ist mit den Kindern nicht nur nach seinem äußeren Verlauf zu besprechen, sondern es gilt, ihnen seelsorgerlich zu helfen, daß sie die Stunde ihrer Konfirmation innerlichst mit erleben und einen bleibenden Segen daraus gewinnen. Zur Konfirmation, wie unsere Kirche sie versteht, gehört die erste Abendmahlsfeier der Konfirmierten. Auch hieraus ergibt sich die hohe seelsorgerliche Aufgabe der ganzen Vorbereitung auf die Konfirmation.

Memorierstoff.

A. Gesänge.

Ganz zu lernen:

Allein Gott in der Höh' sei Ehr'
 Gelobet seist du, Jesus Christ
 O Haupt voll Blut und Wunden
 Ein' feste Burg ist unser Gott
 Aus tiefer Not schrei ich zu dir
 Lobe den Herren, den mächtigen König der Ehren
 Nun danket alle Gott (Hinfart)
 Jesu, geh' voran
 Ach, bleib mit deiner Gnade
 Befiehl du deine Wege.

In freier Auswahl der Strophen zu lernen:

Wie soll ich dich empfangen
 Jesus lebt, mit ihm auch ich
 Auf Christi Himmelfahrt allein
 Ein reines Herz, Herr, schaff' in mir
 Ich bin getauft auf deinen Namen
 Mein Schöpfer, steh' mir bei
 Schmücke dich, o liebe Seele (erste und letzte Strophe)
 Ist Gott für mich, so trete
 Wer nur den lieben Gott läßt walten
 Gott des Himmels und der Erden
 Nun ruhen alle Wälder.

B. Sprüche.

1. Moses 17, 1 b. Psalm 23; 37, 5; 50, 15; 51, 12 und 13; 90, 1, 2, 12; 103, 1—4, 13; 121, 1 und 2; 139, 1—4, 23 und 24; 145, 15 und 16. Sprüche 14, 34. Jesaias 40, 31; 53, 4 und 5; 54, 10; 55, 8 und 9. Matthäus 5, 3—10; 7, 7; 7, 21; 11, 28—30; 16, 26; 22, 37—40; 24, 35; 25, 40 b; 26, 41; 28, 18—20. Marcus 10, 14, 15, 45. Lucas 19, 10. Johannes 3, 16; 8, 34 und 36; 11, 25 und 26; 14, 6; 15, 5. Apostelgesch. 4, 12; 16, 31. Römer 1, 16; 3, 28; 8, 28, 31 und 32; 12, 12. 1. Corinthher 11, 28 und 29; 13, 13. 2. Corinthher 13, 13. Galather 3, 26 und 27; 5, 24; 6, 7 und 8. 1. Petri 1, 3, 18 und 19; 5, 6 und 7. 1. Johannes 1, 8 und 9; 4, 16 und 19; 5, 3 und 4. Hebräer 11, 1; 13, 8 und 9 a.

C. Bibelabschnitte, mit denen die Kinder nach Möglichkeit bekanntzumachen sind.

Psalm 1; 46; 51, 3—6, 11—14, 17—20; 73, 23—28; 90; 103; 130. Jesaias 52, 13; 53, 12. Matthäus 6, 25—34; 13, 1—50; 25; 26; 27. Lucas 24, 13—35. Johannes 20. Römer 8, 31—39. 1. Corinthher 13.

Die Kirchenregierung.

Nr. A. 2585.

D. Mordhorst.

Nr. 138. Anleiheablösung.

Riel, den 5. Oktober 1927.

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 des Anleiheablösungsgesetzes sind Markanleihen auch dann als Altbesitz anzusehen, wenn sie vom jetzigen Gläubiger zwar nach dem 30. Juni 1920 erworben sind, wenn aber der Erwerb von Todes wegen erfolgt ist und der Erblasser die Markanleihen bereits vor dem 1. Juli 1920 erworben hat, sie diesem auch bis zum Erbfall ununterbrochen gehört haben. Die ausschließlich zum Nachweis der Altbesitzeigenschaft benötigten Erbscheine werden von den Amtsgerichten gebührenfrei ausgestellt, wenn die Beteiligten sich damit einverstanden erklären, daß der Erbschein vom Amtsgericht unmittelbar an das Verwaltungsorgan des Anleiheschuldners zur Aufbewahrung übersandt wird. Wenn solche Erbscheine den Kirchenvorständen von den Amtsgerichten im Ablösungsverfahren der kirchlichen Markanleihen übermittelt werden, so sind sie von den Kirchenvorständen bei den Akten zurückzubehalten; den Beteiligten darf weder eine Abschrift noch eine Bescheinigung über den Inhalt des Erbscheins erteilt werden.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Carstensen.

Nr. C. 5131.

Nr. 139. Bestandene Organistenprüfung.

Kiel, den 7. Oktober 1927.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß am 26. September d. J. an der landeskirchlichen Schule für Kirchenmusik in Eckernförde wiederum eine Abschlußprüfung der Kurse B (für Fortgeschrittene) und A (für Anfänger) stattgefunden hat und daraufhin

I. die Befähigung zum Organistendienst in städtischen Gemeinden erhalten haben:

1. Fräulein Lina Braren = Kiel,
2. " Marie Jensen = Schleswig;

II. die Befähigung zum Organistendienst in Landgemeinden erhalten haben:

1. Herr Konrad Wenk = Hamburg,
2. Fräulein Klare David = Reinfeld bei Lübeck,
3. " Olga Burmeister = Osterby bei Eckernförde,
4. " Anni Dieckmann = Sandesneben (Btg.),
5. " Else Viefland = Rendsburg,
6. " Ellen Tarp = Schleswig,
7. " Hedwig Riedel = Heiligenhafen.

Wir verweisen hierbei auf die bereits früher erlassenen Bekanntmachungen bezgl. der aus unserer Musikschule hervorgegangenen Organisten und empfehlen den Kirchenvorständen wiederholt aufs wärmste, bei einer etwaigen Neubesezung einer Organistenstelle in erster Linie diese zu berücksichtigen.

Jede nähere Auskunft über die aus der landeskirchlichen Schule für Kirchenmusik in Eckernförde hervorgegangenen Organisten erteilt der Direktor dieser Anstalt, Herr Seminaroberlehrer i. R. Dittmann in Eckernförde.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 2475.

D. Dr. Freiherr v. Heinke.

Nr. 140. Kirchensammlung für den Gustav-Adolf-Verein.

Kiel, den 13. Oktober 1927.

Bezugnehmend auf die Bekanntmachung vom 6. September 1926 — Kirchl. Gef. = u. V. = Bl. S. 153 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Reformationsfest, am 6. November d. J. (21. Sonntag n. Trin.) oder, falls dieser Tag schon für eine andere Sammlung bestimmt sein sollte, an einem Sonntag vorher oder nachher eine Kirchensammlung für den Gustav-Adolf-Verein in den Kirchen unseres Aufsichtsbezirks bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten abzuhalten ist.

Der Ertrag dieser Kollekte ist zur Förderung des evangelischen Alumnats in Vissa bestimmt, in dem Söhne minderbemittelter Eltern für das spätere Theologiestudium vorgebildet werden sollen.

Wir verweisen auf die nachstehende Mitteilung des Schriftführers des Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung für die Abkündigung und ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Präpsten (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Postcheckkonto des Schleswig-Holsteinischen Hauptvereins der evangelischen Gustav-Adolf-Stiftung in Kiel-Holtenau: Hamburg 14456 abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 5372.

D. Dr. Freiherr von Henke.

Mitteilung.

In diesem Jahre wird der Ertrag der Reformationskollekte zu unseren deutsch-evangelischen Brüdern in Posen gehen, um in einer der großen Nöte der abgetrennten evangelischen Kirche dort zu helfen.

Es handelt sich um den geistlichen Nachwuchs. Etwa 130 geistliche Kräfte, d. h. mehr als $\frac{1}{3}$ des Bestandes von 1919 hat diese ev. Diasporakirche verloren durch Verdrängung, Emeritierung, Tod. Schon verwalten die Gebliebenen zwei bis drei der weitausgedehnten Diasporagemeinden. Und die Not wird noch größer werden. Der polnische Staat gestattet aber nicht die Übernahme ev. Geistlicher aus Deutschland. Der eigene Nachwuchs ist überaus spärlich. Gerade die Schichten, aus denen der Nachwuchs kam, der städtische Mittelstand, die Beamten, der Bauernstand, sind verdrängt bzw. verarmt. Ihre Söhne Theologie studieren zu lassen, ist wenigen möglich; vielen schon überaus schwer, den Aufenthalt auf den ferngelegenen deutschen Gymnasien, von denen es auch nur mehr drei noch gibt, zu bestreiten.

Da hat nun die ev. Kirche in Lissa, der Stadt des Amos Comenius, im Anschluß an das dort seit 370 Jahren bestehende weitberühmte Gymnasium, ein Alumnat errichtet, in dem Söhne minderbemittelter Eltern unter leichten Bedingungen Aufnahme finden können, um unter zielbewusster Leitung sich für das spätere theologische Studium zu rüsten.

Die November 1925 mit 14 Zöglingen eröffnete Anstalt wird jetzt auf 24 Plätze erweitert. Die Reformationskollekte gilt der Förderung dieses Alumnats in Lissa.

J a n s.

Nr. 141. Bildmaterial für christliche Blätter.

Kiel, den 15. Oktober 1927.

Im Verlag des Evangelischen Landespreßverbandes Sachsen, Abteilung Evangelische Bildkammer in Dresden-L., Ferdinandstraße 19 III, ist ein Klischee-Katalog erschienen, der den Schriftleitern evangelischer Gemeindeblätter und Jugendzeitschriften, sowie den Herausgebern von Kalendern,

Flugblättern und anderen Drucksachen wertvolles Bildmaterial aus den verschiedensten Gebieten, das auch nach der technischen Seite hin für diese Zwecke geeignet ist, zu möglichst niedrigen Preisen an die Hand zu geben vermag.

Auf den Katalog, der uns als eine sehr wertvolle Zusammenstellung von Bildmaterial für christliche Blätter erscheint, weisen wir empfehlend hin. Er ist zum Preise von 5 *R.M.* von dem eingangs erwähnten Verlage zu beziehen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2555.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 142. Kirchensammlung zur Bekämpfung der öffentlichen Unsitlichkeit.

Riel, den 15. Oktober 1927.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 6. September 1926 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 153 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Bußtag — am 16. November d. Js. — eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten der Bekämpfung der öffentlichen Unsitlichkeit, in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten abzuhalten ist.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Erträge sind durch die Herren Pröpste (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisungen an uns, unter Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto der Landeskirchenkasse 1065 bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Riel an uns als Empfangsstelle abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 5458.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 143. Hauptregister zum Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt II. Teil.

Riel, den 18. Oktober 1927.

Der Auflage dieses Stückes ist der II. Teil des Hauptregisters zum Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt für die Jahrgänge 1917 bis einschließlich 1926 beigelegt.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2594.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Personalien.

Der Gerichtsassessor Dr. Epha ist vom 1. Oktober 1927 ab als juristischer Hilfsarbeiter beim Landeskirchenamt angenommen worden.

Präsentiert: für die erste Pfarrstelle in Hennstedt:

1. der Pastor Arnold Haustedt-Emmelsbüll,
2. " " Hans Claussen-Sandesneben.

Bestätigt: am 3. Oktober 1927 die Wahl des Pastors Hoek, bisher in Berkenthin, als Pastor der ersten Pfarrstelle in Ultrahlstedt.

Ernannt: am 11. Oktober 1927 der Pastor Morys, bisher in Heikendorf, zum Pastor der II. Pfarrstelle der St. Jakobigemeinde in Kiel.

Eingeführt: am 25. September 1927 der Pastor Joh. Schmidt, bisher in Kiebitzreihe, als Pastor der II. Pfarrstelle in Uetersen;

am 25. September 1927 der Hilfsgeistliche Pastor Ruthe als Pastor der II. Pfarrstelle in St. Margarethen;

am 2. Oktober 1927 der Provinzialvikar Pastor Godt als Pastor der II. Pfarrstelle in Grube, mit dem Amtssitz in Eismar;

am 9. Oktober 1927 der Pastor Haase, bisher in Marne, als Pastor der VII. Pfarrstelle in Neumünster.

Erledigte Pfarrstellen.

Rating, Propstei Eiderstedt. Dienst Einkommen nach den jeweiligen Vorschriften der Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse D. Dienstwohnung und Garten vorhanden. Kirchenvorstand präsentiert, Kirchengemeinde wählt. Bewerbungsgesuche bis zum 31. Oktober d. Js. an den Kirchenvorstand in Rating bei Lönning.

Marne, II. Pfarrstelle, Propstei Süderdithmarschen. Dienst Einkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse B. Pastorat mit Garten vorhanden. Kirchenvorstand präsentiert, Kirchengemeinde wählt. Bewerbungsgesuche bis zum 10. November d. Js. an den Kirchenvorstand in Marne.

Grönitz, Propstei Oldenburg. Dienst Einkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse C. Dienstwohnung mit Garten vorhanden. Landeskirchenamt präsentiert, Kirchengemeinde wählt. An das Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 7. November d. Js. an den Propstei-Synodalausschuß in Neustadt i. S. einzureichen.